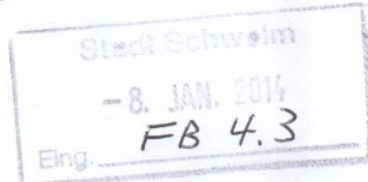




Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 59 67 • 48135 Münster

Stadt Schwelm
 Familie und Bildung
 Abteilung Bildung und Sport
 Herrn Lalic
 Postfach 740
 58320 Schwelm



ent. G II, FBL 2, FBL 4

**Regionaldirektion Westfalen-Lippe
 Hauptabteilung Prävention**
 Salzmannstr. 156
 48159 Münster
 www.unfallkasse-nrw.de

Ansprechpartnerin:

Claudia Schönberger
 c.schoenberger@unfallkasse-nrw.de
 Telefon 0231 39962 26
 Telefax 0231 39962 22
 Mobil 0151 14828 837

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bitte stets angeben)
 AK1312110012

Datum
 11.12.2013

Städt. Gem. Hauptschule Ost, Ländchenweg 8, 58332 Schwelm, Umnutzung der Hauptschule als Grundschule

Sehr geehrter Herr Lalic,

am 10.12.2013 beriet ich Sie, zu dem oben genannten Sachverhalt in der Städt. Gem. Hauptschule Ost. Folgende Hinweise habe ich Ihnen gegeben:

1. Allgemein

Bei dem geplanten Umbauvorhaben sind Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV-V A 1 und den sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ GUV-V S 1 und die Schulbaurichtlinien mit dem Verweis auf die DIN 58125 „Schulbau, Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“ zu beachten.

2. Geländerhöhe

Die freien Seiten der Treppen und Treppenpodeste müssen durch Geländer gegen Absturz gesichert sein. Die Schulbaurichtlinie des Landes NRW gibt vor, dass Geländer und Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein müssen. Für Schulen gelten somit höhere Anforderungen als die der Landesbauordnung. Die Geländerhöhe wird lotrecht von der Stufenvorderkante bzw. Oberkante Podest bis Oberkante Treppengeländer gemessen. Die horizontalen Lasten, die das Geländer aufnehmen muss, betragen mindestens 1,0 kN / m.

3. Ausbildung der Geländerfüllung

Geländer sind sicher gestaltet, wenn z. B. deren Öffnungen mindestens in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sind und die Abstände zwischen den Geländern und den zu sichernden Flächen nicht größer als 4 cm sind. Geländer dürfen in der schulischen Nutzung nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten. Sie verleiten nicht zum Rutschen, wenn die Abstände zwischen den inneren Geländern am Treppenauge sowie den äußeren Geländern und den Treppenhauswänden nicht größer als 20 cm sind; anderenfalls sind sie so auszubilden, dass sie abschnittsweise durch geeignete Gestaltungselemente (z. B. aufgesetzte Halbkugeln) unterbrochen sind. Bei einer zweiläufigen Geschosstreppe sollten je Treppenlauf drei Rutschverhinderer vorhanden sein. Aufgesetzte Kugeln und Spitzen sind unzulässig. Geländer verleiten nicht zum Klettern, wenn die Füllstäbe

Helaba IBAN DE30 3005 0000 0000 0644 28 IK-NR. 120591824
 Düsseldorf BIC WELA33HAN

nicht horizontal ausgebildet werden und leiterähnliche Gestaltungselemente nicht verwendet werden. In der Regel werden Geländer mit senkrechten Stäben als Füllstabgeländer oder mit flächigen Füllelementen ausgeführt. Das Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen auf Geländern und Umwehungen wird vermieden, wenn hierfür keine nutzbaren Flächen vorhanden sind. Der obere Abschluss z. B. von gemauerten Umwehungen kann mit einer zur Standfläche hin schräg geneigten Abdeckung ausgebildet werden.

Flächige Füllelemente von Geländern, wie z. B. Lochbleche, sollten keine Fingerfangstellen aufweisen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn Öffnungen, Bohrungen, Schlitze o. Ä. kleiner als 8 mm oder größer als 25 mm und nicht scharfkantig ausgebildet werden. Wird Glas als Füllelement eingesetzt, sind die Anforderungen der „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen“ (TRAV) und die Anforderungen an die Bruchsicherheit einzuhalten.

4. Handläufe

An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die im gesamten Verlauf für Schülerinnen und Schüler sicheren Halt bieten und an denen ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 3 GUV-VS 1). Dies wird erreicht, wenn z.B. die Handläufe keine freien Enden haben und die inneren Handläufe über die Treppenabsätze fortgeführt werden. Handläufe bieten einen sicheren Halt, wenn sie z.B. – für den jeweiligen Benutzerkreis gut erreichbar sind und – leicht umfasst werden können. Handläufe sollten in einer Höhe von 85 cm angeordnet werden, dadurch sind sie barrierefrei ausgebildet und sowohl für Erwachsene als auch für Kinder gut erreichbar. Die Handlaufhöhe wird lotrecht von der Stufenvorderkante bis Oberkante Handlauf gemessen.

5. Treppenläufe


Offene Bereiche unter Podesten und Treppenläufen mit weniger als 2,10 m Durchgangshöhe sind in Aufenthaltsbereichen so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden (§ 9 Abs. 4 GUV-VS 1). Zur Abgrenzung eignen sich z. B. Einrichtungsgegenstände, Absperrungen oder vorgelagerte Sitzbänke. Häufig handelt es sich bei diesen Bereichen um Flucht- und Rettungswege. Die Einrichtungsgegenstände können dann eine nicht zulässige Brandlast darstellen. Deshalb sind vor dem Aufstellen von Einrichtungsgegenständen zur Sicherung dieser Bereiche in jedem Fall die Anforderungen des Brandschutzes zu beachten und die Materialwahl ist dann gegebenenfalls mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

6. Sanitäranlagen

Bei der Ausstattung der Schultoiletten sind die Anforderungen für eine Grundschule zu berücksichtigen. Diese sind der Norm „Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, VDI 6000 Blatt 6, zu entnehmen.

Gerne gebe ich Ihnen weitere Auskünfte zu diesem Schreiben. Verwenden Sie bitte in Ihrem Schriftverkehr in dieser Sache unser oben aufgeführtes Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Schönberger
Aufsichtsperson